

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 684

Datum: 27.08.2009

**Zulassungsordnung der Universität Hohenheim
für den Masterstudiengang Management**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 684/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Management

Vom 27. August 2009

Auf Grund von § 6 Abs. 4 und § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 29 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang Management zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.
- (3) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15. Juli des Jahres bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
 2. der Nachweis eines Hochschulabschlusses
- entweder

- a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit
oder
- b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde;
oder
- c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management and Economics

und

3. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder soweit nicht die Zulassung für ein rein englischsprachiges Studium beantragt wird.

und

4. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, wenn die Zulassung für ein rein englischsprachiges Studium beantragt wird. In der Regel erfolgt der Nachweis durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL. Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen. Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.

Über die Anerkennung weiterer Studiengänge und über die Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

Liegt bei

- deutschen Bewerbern,
- Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- ausländischen oder staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und
- Bewerbern von in der Bundesrepublik wohnenden Kindern von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,

bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.07.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.12. nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gem. § 3 Abs. 1 Zi. 2 a) bis c) bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Bei sonstigen ausländischen Bewerbern/innen ist eine Zulassung nur möglich, wenn das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.07.) vorliegt.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2. genannten Studiengänge müssen einen Mindestanteil von wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 40 Leistungspunkte auf die BWL und mindestens 30 Leistungspunkte auf die VWL entfallen,

oder

- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Viertel (BWL) und ein Sechstel (VWL) beträgt

oder

- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.

Entsprechende Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind;
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaften. Gefordert werden insbesondere mindestens 2 Seminare im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten, des weiteren studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Mathematik/Statistik und Betriebswirtschaftslehre,
- c) Bewertung eines Motivationsberichts, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet,
- d) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
- e) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, soziales Engagement, Auslandssemester; ferner sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis e) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1 bis 10. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeordnung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Die Studierenden des Master-Studiengangs Management können vom Zulassungsausschuss einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet werden:

- a) die *Standard-Zulassungskategorie M1*: Wer in keine besondere Zulassungskategorie eingestuft wird, gilt als der Standard-Zulassungskategorie M1 zugeordnet,
- b) die *Zulassungskategorie M2* (Managementkategorie des englischsprachigen Studiums): Studierende, die nach einem durchgängig englischsprachigen Lehrveranstaltungsangebot studieren; für sie können in Prüfungsordnung und Studienplan spezielle Regelungen vorgesehen werden,
- c) die *Zulassungskategorie M3* (Managementkategorie der betriebswirtschaftlichen Qualifizierung): Studierende, die nach ihrer Vorqualifikation zum Master-Studiengang Management zugelassen werden, jedoch ihren bisherigen Studienschwerpunkt nicht im betriebswirtschaftlichen Bereich hatten; für sie wird durch die besondere Gestaltung des Masterstudiums eine auf das Eingangsniveau aufbauende betriebswirtschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Zulassungskategorie hat Konsequenzen für den Studienplan und beeinflusst insbesondere, inwiefern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Prüfungen bestehen. Das nähere regelt die Prüfungsordnung.

Der Zulassungsausschuss legt bis Beginn der Bewerbungsfrist die Quoten für die Zulassungskategorien fest.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus sechs der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens vier Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2009-2010. Die Satzung ist befristet bis zum 31. März 2011.

Stuttgart, den 27. August 2009

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Karlheinz Köller
Prorektor